

**Betriebssatzung**  
**der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb**  
**„SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“**

vom 17.05.2019, Beschluss-Nr. 0717/2019

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 26.05.2019

in Kraft ab 27.05.2019

**Beschluss-Nr. 0717/2019****Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)  
für den Eigenbetrieb  
"SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen"**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Übernahme von Aufgaben auf dem Gebiet der Kur- und Gesundheitsverwaltung im Auftrage der Stadt Schönebeck (Elbe) als Auftragnehmer bzw. in Kooperation mit Fremdbetrieben. Folgende Dienstleistungen und Aufgaben sind für die Stadt zu sichern:

- Vermarktung, Verwaltung und Unterhaltung der zugeordneten Gebäude des Kurbereiches, sowie deren betriebliche Anlagen und Einrichtungen,
- Verantwortlich für die Organisation und Verwaltung des Solebetriebes und Sicherung der damit verbundenen vertraglichen Vereinbarungen sowie aller Erfordernisse nach dem Bundesberggesetz und dem Arzneimittelgesetz Sicherung und Erhalt des Gradierwerkes sowie Gewährleistung des Gradierprozesses als Grundlage der weiteren Entwicklung des Kurbetriebes,
- Organisation der Entwicklung, Pflege und Instandhaltung der Kurparkanlagen, einschließlich des Tannenwäldchens, insbesondere unter der Beachtung der historisch bedeutungsvollen Elemente nach dem denkmalpflegerischen Zielkonzept,
- Systematische Entwicklung eines Kurbetriebes mit dem Schwerpunkt der ambulanten Versorgung und Bereitstellung der am Bedarf orientierten Kapazitäten,
- Aufbau und Entwicklung des Soleschwimmbades zu einer touristischen Attraktion mit positiver Wirkung auf das Heilbad „Bad Salzelmen“ und Förderung der Nutzung des Kurparkes als kultureller und historischer Treffpunkt in der Stadt Schönebeck (Elbe),
- Entwicklung und Organisation der touristischen Vermarktung der Stadt Schönebeck (Elbe) und Sicherung des Informations- und Serviceangebotes im Bereich des Tourismus,
- Verwaltung der bestehenden Gesundheitseinrichtungen,
- Aufbau und Entwicklung einer historisch touristischen Einrichtung zur Darstellung der Salzgeschichte der Stadt Schönebeck (Elbe),
- Sicherung der betriebswirtschaftlichen Abrechnung für alle Geschäftsbereiche,

- Erhebung der Kurtaxe auf der Grundlage der jeweiligen Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ mit dem Zusatz – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz im Badepark 1, in 39218 Schönebeck (Elbe).

## **§ 3**

### **Betriebsleiter**

Der Stadtrat bestimmt den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Der Betriebsausschuss überträgt – soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt – den Abschluss von Verträgen bis 100.000 Euro netto auf den Betriebsleiter. Die Verfügung über Vermögen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA wird dem Betriebsleiter bis zu 5.000 Euro netto übertragen. Der Betriebsleiter ist zuständig für den Abschluss und die Ablehnung von Vergleichen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro netto.

Die Zeichnung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes erfolgt durch den Betriebsleiter oder seine Vertreter.

Form:  
Betriebsleiter  
SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen

Die Zeichnungsbefugnis wird eingeschränkt zur Auftragserteilung für Investitionen, deren Einzelaufgabe nicht im Haushalt der Stadt zweckgebunden für den Eigenbetrieb ausgewiesen und bestätigt ist. Kreditaufnahmen sowie die Erteilung von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sind nicht zulässig. Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachbearbeitungen mit der Vertretung im Auftrage (i.A.) beauftragen unter dem Zusatz mit der Stellenbezeichnung des Beauftragten.

Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Betriebsausschusses, in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes, mindestens jedoch zu jeder Ausschusssitzung, rechtzeitig zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

## **§ 4**

### **Stadtrat**

Der Stadtrat entscheidet über die Betriebssatzung sowie den Wirtschaftsplan [Erfolgsplan, Vermögensplan (Finanzplan), Stellenübersicht und Finanzplanung] des Betriebes. Der Stadtrat entscheidet über Angelegenheiten entsprechend § 45 Abs. 2 und 3 des KVG LSA, soweit die Zuständigkeiten mit dieser Eigenbetriebssatzung nicht auf

den Betriebsleiter oder den Betriebsausschuss übertragen werden. Neben den in § 45 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten entscheidet der Stadtrat über die Entlastung des Betriebsleiters und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 10 EigBG). Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters. Der Stadtrat entscheidet über Verfügungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA über einem Wert von 10.000 Euro netto.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

Es wird ein beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schöne-beck/Bad Salzelmen“ gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die nach § 8 Abs. 2 EigBG durch den Stadtrat bestimmt werden, sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Dieser Vertreter der Bediensteten und ein Verhinderungsvertreter werden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 EigBG von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Der Betriebsausschuss bereitet Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die vom Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA entschieden werden.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 9 des EigBG über:

- die Festsetzung von Tarifen (Entgelte), Abschluss von Verträgen (ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung) über 100.000 Euro netto und den Abschluss und die Ablehnung von Vergleichen über 5.000 Euro netto bis 10.000 Euro netto. Über Verfügungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA entscheidet der Betriebsausschuss über 5.000 Euro netto bis 10.000 Euro netto.
- im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter gemäß § 11 EigBG über Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Entgeltgruppen 8-11 TVöD-VKA.
- Maßnahmen zur Abwendung der erfolgsgefährdenden Abweichungen im Erfolgsplan auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes und entsprechendem Vorschlag des Betriebsleiters.
- Zulässigkeit von Abweichungen vom Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan in einzelnen Positionen, die aber nicht zu Abweichungen vom bestätigten Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt führen. Diese Abweichungen sind schriftlich durch den Betriebsleiter zu begründen.
- Schlussfolgerungen aus der regelmäßigen Berichterstattung zur Entwicklung der Erträge, Aufwendungen und des Vermögensplanes, die von dem Betriebsleiter vierteljährlich schriftlich vorzulegen sind.
- Regelungen zu der Geschäftsordnung, den Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Forderungen, Rabatten, Skonti und Zahlungsfristen.
- Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 2.500 Euro netto. Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat.

Zur Sicherung von Fällen mit äußerster Dringlichkeit ist durch den Betriebsleiter vom Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Betriebsausschusses in Anlehnung an § 65 Abs. 4 KVG LSA eine Entscheidung einzuholen und anschließend dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6 Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters. Zur Vermeidung einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes im Eigenbetrieb wird durch die Fachämter bei Bedarf Unterstützung in der Betriebs- und Verwaltungsorganisation auf Antrag des Betriebsleiters gegeben.

(2) Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung (Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung) für den Eigenbetrieb obliegt dem Oberbürgermeister. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Im Übrigen gilt die Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

## **§ 7 Kämmerei**

Der Betriebsleiter hat auf Anforderung die Zuarbeit zur Haushaltssatzung fristgerecht be-reitzustellen und zu erläutern. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Schönebeck (Elbe) gem. § 121 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA zu verwalten und im Haushalt gesondert nachzuweisen. Auf Verlangen sind dem Kämmerer liquiditätsbezogene Auskünfte, gesondert zur Berichterstattung an den Betriebsausschuss, zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

Die personalrechtlichen Befugnisse werden vom Betriebsleiter als Dienstvorgesetzter für alle Bediensteten ausgeübt. Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD-VKA. Die Leitungsstruktur des Betriebes wird durch den Betriebsleiter nach den Erfordernissen erarbeitet und durch die Stellenübersicht im Wirtschaftsplan bestätigt. Für den Eigenbetrieb gilt das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Für den Eigenbetrieb gilt das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205/ ber. 491), in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß der §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 PersVG LSA ist ein eigener Personalrat zu bilden.

## **§ 9 Vermögen des Eigenbetriebes**

Es wird auf die Festsetzung eines Stammkapitals verzichtet. Dem Eigenbetrieb wird durch Stadtratsbeschluss, entsprechend § 45 Abs. 1 KVG LSA das bewertete Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben. Die Gebäude, Anlagen und die beweglichen Wirtschaftsgüter werden in einer Übergabvereinbarung mit dem Zeitwert (Stand: 31.12.1997) zugeordnet. Die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung ist durch den Betrieb zu sichern.

Soweit die Abschreibungen nicht ausreichend sind, werden für die Erneuerung Rücklagen aus dem Jahresgewinn gebildet bzw. bei entsprechendem Nutzungsnachweis aus dem Stadthaushalt Mittel bereitgestellt. Es ist eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu sichern. Jahresverluste sind, sofern sie nicht vom Haushalt der Stadt ausgeglichen werden, auf neue Rechnung vorzutragen. Der Verlustvortrag ist mit Gewinnen der Folgejahre auszugleichen.

## **§ 10 Sonderkasse**

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse gemäß § 123 KVG LSA einzurichten, für die die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 218) in der jeweils geltenden Fassung gelten.

Die Kassenaufsicht führt der vom Oberbürgermeister bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Stadt Schönebeck (Elbe).

## **§ 11 Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes**

Das Rechnungswesen ist einem Bediensteten verantwortlich zu übertragen, der gemäß § 3 mit der Vertretungsbefugnis für kaufmännische Angelegenheiten ausgestattet wird. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schönebeck (Elbe). Der Eigenbetrieb hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan (Finanzplan), Stellenplanübersicht und Finanzplanung, zu erstellen. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss (Bilanz und Jahreserfolgsbericht) sowie ein Lagebericht auszuarbeiten. Die Grundsätze für die Aufstellung der Pläne werden in Verordnungen gesondert geregelt. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden.

## **§ 12 Buchführung und Kostenrechnung**

Der Eigenbetrieb arbeitet nach dem Prinzip der doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sind anzuwenden. Die Finanzbuchhaltung ist nach Sach- und Personenkonten zu führen und muss die Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile sichern. Die Kostenrechnung ist nach der auszuarbeitenden Betriebsstruktur in messbare Verantwortungsbereiche zu gliedern. Eine Kostenträgerrechnung ist den Erfordernissen zur Preisbildung anzupassen. Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein. Deren Auswirkungen sind in der Kostenrechnung nachzuweisen, die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist mindestens vierteljährlich in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) einzuarbeiten. Die Gliederung der Bilanz ist nach § 266 HGB vorzunehmen und jeweils zum Jahresabschluss zu erstellen. Die Anlagennachweise zum Jahresabschluss sind gemäß § 285 des HGB und den geltenden Verordnungen auszuführen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss ist gemäß § 289 des HGB und unter Berücksichtigung der speziell für Eigenbetriebe erlassenen Verordnung, gem. § 19 EigBG innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

## **§ 13 Jahresabschlussprüfung**

Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt auf Vorschlag des Betriebsausschusses einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung. Zur Sicherung der Unabhängigkeit ist mindestens alle vier Jahre ein Wechsel vorzunehmen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Eigenbetrieb hat die Unterstützungspflicht bei der Prüfung und muss alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die Kosten tragen. Nach Vorlage

des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers fertig, wenn keine eigenen Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, das Rechnungsprüfungsamt einen Feststellungsvermerk. Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung des Betriebsleiters.

#### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

#### **§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen" in der Fassung des Artikels 8 der Artikelsatzung vom 25.09.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 17.05.2019



Knoblauch  
Oberbürgermeister